

(2) Lieferer und Besteller sind verpflichtet, für jeden Tag des Verzuges bei der Lieferung oder Abnahme je Tier folgende Vertragsstrafen zu vereinbaren:

bei Pferden und Fohlen	0,50 DM
bei Kühen und tragenden Färsen	0,50 DM
bei Junggrindern und Kälbern	0,25 DM
bei Zugochsen *	0,30 DM
bei Fatterschweinen und Sauen	0,20 DM
bei Läufern und Ferkeln	0,10 DM
bei Schafen und Ziegen	0,20 DM
bei Geflügel	0,05 DM

§ 9

Änderung und Aufhebung des Vertrages

Für die Änderung und Aufhebung des Vertrages gelten die Bestimmungen des § 8 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1953 zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBI. 1954 S. 21).

Anordnung Nr. 1**über den Aufbau und die Arbeitsweise der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken.**

Vom 24. April 1957

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Rechtsstellung und allgemeine Aufgaben

(1) Die allgemeinen öffentlichen Bibliotheken sind Einrichtungen der Räte der Gemeinden bzw. Städte. Sie werden nach den bestehenden Regelungen haupt- oder nebenberuflich geleitet.

(2) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Im Bereich des Bibliotheksortes nach den gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen der übergeordneten Staatsorgane einen den allgemeinen gesellschaftlichen und örtlichen Notwendigkeiten entsprechenden Buchbestand für die Ausleihe an die Bevölkerung bereitzustellen sowie durch geeignete Maßnahmen auf dem Gebiet der literarischen Massenarbeit und durch bibliographische Materialien die Ausleihe von Literatur; zu unterstützen;
2. ständig die Zahl ihrer Leser zu erhöhen;
3. ein zusammenarbeitendes Netz allgemeiner öffentlicher Bibliothekseinrichtungen im Bibliotheksort aufzubauen und zu unterhalten sowie eine enge Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken des Ortes anzustreben.

§ 2

Bezirks- und Kreisbibliotheken

(1) In den Städten am Sitz des Rates des Bezirkes bzw. Kreises übt die allgemeine öffentliche Bibliothek gleichzeitig eine überörtliche Funktion für den Bereich des Bezirkes bzw. Kreises aus. Dieses ist im einzelnen von den Räten der Bezirke bzw. Kreise, Abteilung Kultur, im Einvernehmen mit den Räten der Städte zu regeln.

(2) Die allgemeinen öffentlichen Bibliotheken, die Aufgaben nach Abs. 1 ausüben, fügen ihrer Bezeichnung den Zusatz hinzu: „und Bezirks-“ bzw. „Kreisbibliothek“ — (z. B. „Stadt- und Bezirksbibliothek“).

(3) Den Grundsätzen der Staatshaushaltsordnung entsprechend, sind Mittel zur Finanzierung der Bezirks- und Kreisbibliotheken in den Haushalten der Bezirks- bzw. Kreisstädte sowohl für die örtlichen als auch die überörtlichen Aufgaben dieser Bibliotheken bereitzustellen.

Aufgaben der Bezirks- und Kreisbibliotheken

§ 3

(1) Auf der Grundlage der Vereinbarungen mit den Räten der Städte entsprechend § 2 Abs. 1 führen die Bezirks- und Kreisbibliotheken für den Bereich des Bezirkes bzw. Kreises insbesondere folgende allgemeine Aufgaben durch:

1. Aufsicht über alle staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken;
2. Kontrolle der Organisation und Durchführung der wissenschaftlich-methodischen Arbeit innerhalb aller Bibliotheken auf der Grundlage der allgemeinen Richtlinien des Zentralinstituts für Bibliothekswesen und unter Auswertung der örtlichen und überörtlichen Erfahrungen;
3. Organisation des Leihverkehrs unter Nutzung des Fernleih Verkehrs;
4. Koordinierung der Arbeit der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken im Bezirk oder Kreis mit der Arbeit der übrigen kulturellen Einrichtungen;
5. Anleitung und Kontrolle der Leiter der Gemeindebibliotheken bei der Beschaffung von Literatur; Durchführung des Kreisleihverkehrs, einschließlich der Arbeit mit Buchkollektionen.

(2) Die Bezirksbibliotheken wirken im Rahmen der Sonderausbildung als Konsultationsstützpunkte. Sie führen eigenverantwortlich im Bereich des Bezirkes notwendige Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für das Bibliothekspersonal und Bibliothekshelfer durch. Die Kreisbibliotheken führen eine fachliche Schulung der nebenberuflichen Bibliotheksleiter durch.

§ 4

(1) Hinsichtlich der Erfüllung der überörtlichen Aufgaben einer Bezirks- oder Kreisbibliothek unterstehen die Leiter dieser allgemeinen öffentlichen Bibliotheken der Anleitung durch die Räte der Bezirke bzw. Kreise, Abteilung Kultur.

(2) In der Erfüllung der örtlichen Aufgaben unterstehen die allgemeinen öffentlichen Bibliotheken einschließlich der Bezirks- und Kreisbibliotheken den Räten der Städte bzw. Gemeinden.

(3) Im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 sind die Leiter der Bezirks- und Kreisbibliotheken den Leitern der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken in ihrem Bereich gegenüber anweisungs- und kontrollbefugt.

(4) Hinsichtlich der wissenschaftlich-methodischen Arbeit werden die Bezirksbibliotheken durch das Zentralinstitut für Bibliothekswesen, die Kreisbibliotheken durch die Bezirksbibliotheken beraten und unterstützt.